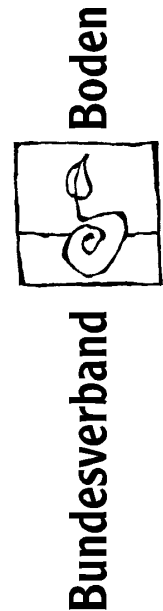


Stellungnahme zu den Überlegungen zur landesrechtlichen Umsetzung des Umweltschadensgesetzes und der Richtlinie 2004/35 EG in Baden-Württemberg



31.08.2007

Der Bundesverband Boden e. V. begrüßt die Überlegungen Baden-Württembergs zur landesrechtlichen Umsetzung des Umweltschadensgesetzes und der Umwelthaftungsrichtlinie und die hierin enthaltenen überaus interessanten Überlegungen hinsichtlich der notwendigen Kostenregelungen, Regelungen über Kostenbefreiungen und Kostenerstattungen einschließlich der Fristenregelungen sowie vor allem der Ausnahmen von der Pflicht zur Tragung der Kosten durchgeführter Sanierungstätigkeiten. Diese Fragen sind mit erheblichen Kosten verbunden und naturgemäß reichlich umstritten. Die nunmehr vorgestellten Überlegungen sind unseres Erachtens sehr eingehend, ausführlich und nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Kostenfreistellung bei Umweltschäden aufgrund einer hoheitlich zugelassenen Tätigkeit bei einer nicht schuldhaft verursachten Störung des genehmigten Normalbetriebs gehen die Überlegungen davon aus, dass dieser Schaden grundsätzlich versicherbar ist und folglich kein Bedarf für eine gesetzliche Freistellungsregelung erkannt wird.

Hinsichtlich der Umweltschäden, die beim störungsfreien, alle Bedingungen der Zulassung erfüllenden Normalbetriebs entstehen, unterscheiden die Überlegungen gleichermaßen unseres Erachtens zutreffend Umweltauswirkungen, die bei Erteilung der Genehmigung nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie hätten erkannt werden können sowie Umweltauswirkungen, die bei Erteilung der Genehmigung nicht berücksichtigt wurden, weil sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnten.

Hinsichtlich der ersten Variante unterstellen die Überlegungen eine fehlerhaft erteilte Genehmigung, die den Tatbestand der Amtspflichtverletzung erfüllt, so dass ein Regelungsbedürfnis auch hierfür nicht erkannt wird.

Hinsichtlich der Umweltschäden, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnis zum Zeitpunkt der Verursachung nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen werden, unterscheiden die Überlegungen zum einen die Verantwortlichkeit für ein Entwicklungsrisiko und zum anderen Anwendungsbeispiele. Unseres Erachtens zutreffend wird das Entwicklungsrisiko dem Anlagenbetreiber zugeschlagen, sogar zu dessen Grundpflichten gezählt. Eine Ausnahme unterbreiten die Überlegungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Nr. 7 Buchst. c) der Anlage 1 USchadG. Diese Ausnahme wird vornehmlich damit begründet, dass die Pflanzenschutzmittel behördlich zugelassen werden und der Endanwender über keinen Wissensvorsprung hinsichtlich etwaiger Gefährdungssituationen verfügt. Deshalb sollen zutreffenderweise Landwirte und Forstwirte, die Pflanzenschutzmittel korrekt eingesetzt haben, das einen zum Zeitpunkt des Einsatzes nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht vorhersehbaren Umweltschaden verursacht hat, durch Landesgesetz von der Haftung für Sanierungskosten freigestellt werden. Die Anwendung von Düngemitteln wiederum sei vom Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes nicht erfasst und bedürfe daher keiner Regelung; tatsächlich sind Düngemittel in den beruflichen Tätigkeiten gemäß Anlage 1 USchadG nicht ausdrücklich erwähnt. Hinsichtlich wiederum der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gärtnereien und durch nicht gewerbliche Anwender sind die Überlegungen offensichtlich noch nicht abgeschlossen; nach unserer Auffassung bedürfen auch diese Anwendungsfälle einer Haftungsfreistellung, weil Sie unseres Erachtens wohl zahlenmäßig zu vernachlässigen sind, im Umweltschadensfall aber umso mehr regelungsbedürftiger sein dürften. Wiederum Einverständnis besteht hinsichtlich der in den Überlegungen abgelehnten Kostenbefreiung für Hersteller von Pflanzenschutzmittel wegen der grundsätzlichen Produktverantwortung.

Auch die Zuständigkeitsregelungen erscheinen nachvollziehbar. Dabei muss vor allem berücksichtigt werden, dass bei durchweg medienübergreifenden Umweltschäden eine federführende Behörde entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 UVPG bestimmt werden sollte.

Hinsichtlich der Kostenerstattungsregelung für den Staat gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 UHRL verweisen die Überlegungen zutreffend auf die Möglichkeit einer Niederschlagung oder eines Erlasses gemäß § 22 Abs. 1 LGebG sowie den landesgesetzlichen Instrumenten nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Polizeigesetz. Hinsichtlich des Kostenerstattungsanspruchs des Betreibers gemäß Art. 8 Abs. 3 UHRL wird gleichermaßen zutreffend kein landesrechtliches Regelungsbedürfnis erkannt.

Kontakt

Geschäftsstelle

Bundesverband Boden e.V.

Frankfurter Straße 46

35037 Marburg

Tel.: 06421 /204 452

bvboden@bvboden.de